



Muslimische Kinder und Jugendliche in der Schule

Informationen, Orientierungen und Empfehlungen

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Deutsche Bildungsdirektion



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Direzione Istruzione e Formazione tedesca

Informationen, Orientierungen und Empfehlungen



Die Schulen in Südtirol sind immer mehr von religiöser, weltanschaulicher und kultureller Vielfalt geprägt.

Die Integration von muslimischen Kindern in den Schulalltag ist eine wichtige Aufgabe für alle Beteiligten: für die Schule, für die Eltern und für die ganze Gesellschaft.

Die Schulen stellen sich zunehmend auf die ethnische, kulturelle und religiöse Vielfalt ihrer Schülerinnen und Schüler ein und fördern durch ihre pädagogische Arbeit den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gleichwohl führen die Vielfalt der Kulturen und die verschiedenen Lebensweisen in Schulen auch zu Unsicherheiten.

Dieses Informationsblatt soll Schulen als kurze praktische Handlungsempfehlung für den Schulalltag dienen und dazu beitragen, tragfähige Lösungen zu erarbeiten, die Schulführungskräfte, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern jeweils gemeinsam für ihre Schule finden müssen.



Sport- und Schwimmunterricht

Sport- und Schwimmunterricht

Sportunterricht, darunter fällt auch der Schwimmunterricht, gehören zum Bildungsauftrag der Schule. Wenn dieser Unterricht jedoch nur in koedukativer Form angeboten wird, kann dies bei muslimischen Schülerinnen und Schülern zu einem Konflikt mit ihren religiösen Überzeugungen führen, da beim Sportunterricht, insbesondere Schwimmunterricht, der Körper nicht ausreichend bedeckt ist, wie es im Islam sowohl für Männer und insbesondere auch für Frauen in der Öffentlichkeit gefordert wird.

Hieraus ergeben sich die folgenden Lösungsmöglichkeiten:

Schulen sollten immer zuerst alle Möglichkeiten prüfen, den Sport- und Schwimmunterricht nach Geschlechtern getrennt, zum Beispiel klassen- oder jahrgangsübergreifend anzubieten.

In einem solch geschützten Raum entfallen die islamischen Kleidungs Vorschriften und religiöse Mädchen können dann auch ohne Kopftuch und in funktionaleren Sportkleidern agieren. Außerdem können Schulen muslimische Mädchen auf speziell angefertigte Sport- oder Schwimmbekleidung wie zum Beispiel den Burkini hinweisen.

Förderlich wären zudem abschließbare Umkleide- und Duschkabinen, da gemeinsames Umziehen oder Duschen in einem Raum für muslimische Schülerinnen wie auch muslimische



Schüler oftmals ein Problem ist. Wenn keine Umkleide- und Duschkabinen vorhanden sind, können zum Beispiel Abtrennungen mit Vorhängen Abhilfe schaffen.

In allen Fällen, in denen es um ein Gesuch um Befreiung vom Sport- und Schwimmunterricht geht, ist es wichtig, dass die Schule zusammen mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern grundsätzlich eine einvernehmliche Lösung findet. Es ist oftmals sinnvoll, bei der Suche nach solchen Lösungen eine Vertrauensperson aus dem Sprachkreis und der Religionsgemeinschaft der betreffenden Schülerinnen und Schüler hinzuzuziehen.



Lehrausflüge und Klassenfahrten

Rolle spielen, weil zum Beispiel für die Familie ein Lehrausflug zu teuer ist.

In jedem Fall sollten bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten die Eltern einbezogen werden. **Gute Erfahrungen sind gemacht worden, wenn eine Begleitperson mit muslimischem Hintergrund mitfährt, da sie mit Sprache und Kultur vertraut ist und dies für die Eltern vertrauensbildend wirkt.** Dies kann bezüglich ihrer Bedenken beruhigend sein.

Auch sollte die Schule bei der Planung von Lehrausgängen und Lehrausflügen darauf achten, dass unterrichtsbegleitende Veranstaltungen nicht während des Fastenmonats Ramadan oder anderer religiöser Feiertage stattfinden.

Nehmen Schülerinnen und Schüler dennoch nicht an den Lehrausgängen und Lehrausflügen teil, besuchen sie in der Zwischenzeit den Unterricht einer anderen Klasse.

Nach gelungenen Ausflügen kann ein Erfahrungsaustausch mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, bei der die Fahrt auch durch Bilder oder Filme veranschaulicht wird, das Verständnis für die Bedeutung schulbegleitender Veranstaltungen weiter fördern und Vorbehalte abbauen.

Mehrtägige Lehrausflüge und Klassenfahrten sind wichtiger Bestandteil des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. Sie vermitteln den Kindern und Jugendlichen neue Erfahrungen und fördern Zusammenleben und gegenseitiges Verständnis. Alle Schülerinnen und Schüler sollten deshalb an solchen Aktivitäten teilnehmen.

Wenn muslimische Eltern Bedenken wegen der Teilnahme ihrer Kinder haben, müssen zunächst die Gründe für diese Bedenken besprochen werden. Häufig geben Eltern religiöse Gründe an. Sie fürchten, dass die für sie wichtigen Regeln bezüglich Speisen und Alkoholkonsum nicht ausreichend beachtet werden, oder sie fürchten einen zu engen Kontakt zwischen Jungen und Mädchen. Es kann aber auch sein, dass finanzielle Gründe eine

Sexualerziehung

Sexualerziehung

Sexualerziehung ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Sie ist Teil einer ganzheitlichen Erziehung, Bestandteil der Rahmenrichtlinien aller Bildungsstufen und wird fächerübergreifend vermittelt.

Ein Anspruch auf Befreiung vom Sexualkundeunterricht besteht nicht, auch wenn dafür religiöse Gründe angeführt werden. Die Schule kann zwar ohne die Zustimmung der betroffenen Eltern Sexualerziehung vermitteln; diese muss dann allerdings für die verschiedenen Wertvorstellungen offen sein und Rücksicht nehmen auf das Erziehungsrecht der Eltern und auf deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, soweit diese auf dem Gebiet der Sexualität bedeutsam sind (vgl. Gemeinsam mit den Eltern. Handreichung zur Zusammenarbeit mit den Eltern in der Sexualerziehung).

Die Schule informiert die Eltern rechtzeitig vor Beginn der Sexualerziehung über die Ziele, den Inhalt und die Form der Sexualerziehung. Im Rahmen von Elternabenden, aber auch in Einzelgesprächen können die Bedenken der Eltern diskutiert und Lösungen gefunden werden, die für alle Beteiligten akzeptabel sind. Es ist für Eltern oftmals beruhigend zu wissen, dass in diesem Unterricht auf einen sensiblen Umgang mit der Spra-



che geachtet wird und die eingesetzten Unterlagen behutsam und sorgfältig ausgewählt werden.

Eine hilfreiche und die Situation entspannende Möglichkeit wäre die Organisation des Sexualkundeunterrichts in nach Mädchen und Jungen getrennten Gruppen.



Religiöse Feiertage

Islamische Feiertage sind in Italien keine gesetzlichen Feiertage. Es besteht aber die Möglichkeit für muslimische Eltern, ihre Kinder an den höchsten islamischen Feiertagen, dem Opferfest und dem Ramadanfest (sog. Zuckerfest) vom Unterricht befreien zu lassen. Eltern müssen der Schule rechtzeitig schriftlich mitteilen, dass ihr Kind an diesem Tag die Schule nicht besucht. Die Daten dieser Feiertage können dem Interreligiösen Kalender entnommen werden.

Die Schulen sind angehalten, diese Feiertage bei ihrer Terminplanung für das Schuljahr zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere die Festlegung von Schularbeiten oder anderen Leistungsüberprüfungen.

Kopftuch

Kopftuch

Das Wort Schleier (arab. Hidschab) in der Bedeutung von Kopftuch kommt im Koran gar nicht vor, daher gibt es im Koran selbst keine exakten Forderungen zur Verschleierung der Frauen. Unberührt von dieser Tatsache hat sich im islamischen Kulturraum eine Tradition der Verschleierung von Frauen entwickelt, die bis in die vorislamische Zeit zurückweist.

Hinter dem Tragen (und Nichttragen) eines Kopftuchs können unterschiedliche Motive stehen. Den einen gilt es als Symbol von Unterdrückung und Integrations(un)fähigkeit, für die anderen ist es ein sichtbares Zeichen von Identität und Religiosität.

Das Gebot der Eltern gegenüber ihrem Kind, ein Kopftuch zu tragen, unterliegt der Ausübung der elterlichen Sorge. Die Eltern dürfen Religion und Erziehung ihrer Kinder selbst bestimmen. Die Kleidungs Vorschriften für Mädchen greifen in der Regel mit Einsetzen der Monatsblutung. Die Religionsmündigkeit beginnt mit dem 14. Lebensjahr. Ab diesem Zeitpunkt entscheidet das Mädchen allein über seinen Glauben und die damit verbundenen Vorschriften. Wenn muslimische Mädchen das Kopftuch freiwillig und selbstbestimmt tragen, ist es Aufgabe der Schule, sie vor Anfeindung und Diskriminierung zu schützen. Die Schule hat die religiösen Werte der Eltern und der Jugendlichen, insbesondere der Mädchen, zu respektieren. Dies gilt es auch den Mitschülerinnen und Mitschülern zu vermitteln, um Spott und Vorwürfen vorzubeugen.

Ramadan

Ramadan

Im Ramadan als Fastenmonat der Muslime ist es den Gläubigen untersagt, zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang Nahrung oder Getränke zu sich zu nehmen. Jedoch sind nach islamischer Auffassung nur diejenigen, die das Fasten ohne gesundheitlichen Schaden durchführen können, durch dieses religiöse Gebot verpflichtet.

Deshalb sind unter anderem Kranke oder Kinder vor Erreichen der Pubertät von dieser Pflicht ausgenommen. Rechtlich ist es den Schülerinnen und Schülern als Ausdruck ihrer Religionsausübungsfreiheit erlaubt, auch in der Schule zu fasten und auf Nahrung und Getränke zu verzichten. Gleichwohl haben Schülerinnen und Schüler auch im Ramadan die Pflicht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und die Bildungsziele erreicht werden können.

Das Fasten während des ganzen Tages kann die Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler einschränken. Das schafft insbesondere dann Probleme, wenn der Ramadan in eine Phase fällt, in der zahlreiche Schularbeiten und Tests anstehen. Auch im Sportunterricht sollte dies berücksichtigt werden.

Eltern sollten deshalb dafür sorgen, dass ihre Kinder auch im Ramadan ausreichend schlafen. Auch sollten sie berücksichtigen,



dass ein religiöses Gebot zum Fasten vor der Pubertät nach islamischer Auffassung nicht besteht.

Im Übrigen sollten die Beteiligten flexible Lösungen finden, die die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler insbesondere bei Klassenarbeiten und Ähnlichem sicherstellen.

Unabhängig davon sollte die Schule bei der Planung von Schulfahrten und dem Festlegen von Praktika, Schulfesten und Ähnlichem möglichst auch die Zeiten des Ramadan berücksichtigen.



Muslimische Kinder und Jugendliche in der Schule

Informationen, Orientierungen und Empfehlungen

Herausgeber: Deutsche Bildungsdirektion
Amba-Alagi-Straße 10
39100 Bozen

Grafik: Esther Eder

Druck: Landesdruckerei

© 2019

